

2455 096

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 424/71

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

**Eva M i [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED] W. Evans Ave., Ch [REDACTED], Ill., USA,**

**Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -**

gegen

**Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,**

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
23. April 1974 durch die Richter Wüstenberg, Born,
Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 5. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom
7. Juni 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

G E U N D e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach
§ 219 Abs. 2 BBG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterlichen Würdigung,
daß die Klägerin nicht wegen ihrer Zugehörigkeit zum kroatischen
Volk, sondern als Anhängerin der jugoslawischen Widerstandsbewe-
gung verhaftet worden sei. Angriffe gegen diese in Verantwor-
tungsbereich des Tatrichters liegende Feststellung sind im Re-
visionsverfahren nicht zulässig. Rechtsfehler sind nicht erkennbar.
Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs,
daß Personen, die von der deutschen Besatzungsmacht als Anhänger
einer Widerstandsbewegung ausgeschaltet werden sollten, nicht

- 3 -

nach Art. VI EM-Schluss anspruchsberechtigt sind (vgl. EM RnW 1969, 572). Nicht erforderlich ist, daß sie einer militärischen Widerstandsbewegung angehört oder eine solche unterstützt haben.

Wüstenberg

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)